

Er scheint täglich
nachmitt. mit Ausnahme
der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis
monatlich 60 Pf.
vierteljährlich 1.50 Mk.
halbjährlich 3.00 Mk.
jährlich 6.00 Mk.
wird bei den Postämtern
1.00 Mk. extra beigebilligt.

Die Neue Welt!
(Unterhaltungsbeilage)
wird die Welt nicht betrach-
tet, kostet monatlich 10 Pf.
vierteljährlich 30 Pf.

Telephon Nr. 1047.
Kriegsamm.-Büro für
Polizei-Blatt Halle/Saale.



Sozialdemokratisches Organ

Insertionsgebühren
bestimmt für die Sozialdemokratische
Partei- und Arbeiterbewegung
im reaktionären Staat
nach der Seite 76 Pfennig.

Interesse
für die letzte Nummer
müssen (letztere bis zur
Veröffentlichung) 10 Pf.
Expedition aufgegeben
sein.

Eintragungen in der
Postzeitungs-Liste
unter Nr. 7598

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld,
Baumburg-Weiskensels-Beik, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Redaktion: Geisstr. 21, Post 2 Cr

Expedition Geisstr. 21, Post part. 1

Zur Reform des höheren Schulwesens.

b. Die Kreuzzeitung, deren Chefredakteur, der wohlbe-
lebte frühere Gymnasiallehrer Professor Dr. Stropatsch, Mit-
glied der vorjährigen Konferenz war, die zur Beratung der
Reform des höheren Schulwesens eingesetzt wurde,
bringt eine Notiz, die eines gewissen allgemeinen Interesses
nicht entbehrt. Danach haben sich die beiden sehr illustren
Professoren Garnat und Wommien, der erstere ein „libe-
raler“ Theologe und ein großer Vorkämpfer der älteren Kirchengesichte,
der zweite ebenfalls als Verfasser der römischen Ge-
schichte und wenig nicht berüchtigt, so doch bekannt als freisinniger
Politiker, sich für den Wunsch des Kaisers ausgesprochen,
die Geschichte der römischen Kaiserzeit in den oberen Gym-
nasialklassen ausführlicher zu behandeln und dafür die bis-
her für die Geschichte der römischen Republik verordnete Zeit
zu kürzen.

Auf die spezielle Frage bezug die speziellen Fragen, die sich
an diese lateinische Mittelteilung knüpfen lassen, wollen wir an
dieser Stelle nicht eingehen. Aus eigener Erfahrung heraus
können wir bezeugen, daß die Belehrung über die römische
Kaiserzeit, wie sie in den oberen Gymnasialklassen erteilt wird,
nicht ausreicht, daß ihre Minderlichkeit auch nicht genügend
erhalten die mangelhafte Beschaffenheit der uns aus jener Zeit
erhaltenen Geschichtsquellen erschuldigt wird. In der römischen
Kaiserzeit liegen die Kräfte vieler modernen Institutionen;
an der Weisheit und den nachdringlichen Siegen des Christen-
tums ist die Dummheit staatlicher Mächte gegenüber geistigen
Strömungen zu sehen, wie kaum an einem anderen histo-
rischen Gegenstande zu studieren; wohnt die Allmacht der
Bürokratie, wohnt der Militarismus und eine falsche Zeeu-
politik einen Staat bringen, ist mit erdreichender Deutlichkeit
aus der römischen Kaiserzeit zu entnehmen; was die Zer-
setzung der Selbstverwaltung bedeutet, mag man ebenfalls aus
ihnen lernen. Und nun gar die wunderbare Gelegenheit, die
sie bietet, den Lebenswahnheiten loszusagen an der Quelle
kennen zu lernen! Kurzum, Gründe über Gründe sprechen
dafür, den Gymnasialfächlern eine größere und tiefere Einsicht,
als es bisher geblieben, in die Geschichte der römischen Kaiser-
zeit zu gewähren.

Aber daß dies gerade auf Kosten der so hochwürdigen re-
publikanischen Zeit Roms geschehen soll, geht eben viel zu
denken, als der Segen, den jüst liberalen Professoren
dieser Pläne mit auf den Weg geben. Was uns betrifft,
so verfährt diese geplante Einschränkung der bisher auf die Kenntnis
des republikanischen Roms verwandten Zeit einen Verdacht,
den wir bekennen stets gehegt zu haben.

Berechtigt, das geben wir gern zu, sind viele der Klagen,
die da über das gewaltige Zeitanquantum ertönen, das man auf
Deutschlands Gymnasien auf das klassische Altertum verwendet.
Am meisten finden diese Klagen berechtigt, soweit sie sich gegen
die unnütze und nur zu häufige geistlose, ja, geistlose
Einsparung der lateinischen und griechischen Grammatik
wenden.

Aber bei der Feindschaft gegen die intensive Beschäftigung
mit dem klassischen Altertum sprechen noch andere Gründe

mit, die vielfach bald mehr, bald minder deutlich durch die
zahlreichen Schulreformreden Wilhelm II. durchklingen und
die auch in dem eben erwähnten Pläne „Reform“ des Geschichts-
unterrichts zum Ausdruck gelangen.

So lange das klassische Altertum, d. h. genauer das alte
Griechen und Römerium, sich auf dem ausweichenden Ab-
stand war die herrliche, staunenswerte republikanische
im Osten wie im Westen des Adriatischen Meeres, in Hellas
wie in Rom, trat die Monarchie erst ein, als die Nation auf
dem absteigenden Ab der Entwicklung angelangt war.

Es bedauert und unbewußt, die Abneigung der Monarchie
gegen die Monarchien der Jetztzeit gegen den republikanischen
Gedanken spielt eine bedeutende Rolle bei den Schulreform-
plänen, wie sie von Zeit zu Zeit die Luft durchschwärmen,
eine übrigens bisher positive Resultate von irgend welchem
Belang gezeitigt zu haben.

Die Sozialdemokratie hat nur ein sehr bedingtes Interesse
an der Reformierung des Geschichtsunterrichts an den Gym-
nasien wie des ganzen höheren Schulwesens. Sie weiß genau,
daß eine völlig durchgreifende Reform unter den gegenwärtigen
Verhältnissen, unter dem gegenwärtigen Regime ebenso
wenig vollzogen werden wird wie die Reformen auf anderen
Gebieten, die solcher ebenso dringend bedürfen. Davon freilich
sind wir sehr überzeugt; was groß immer die Mängel des heu-
tigen Gymnasialwesens sind, so würde doch der Ertrag des
klassischen Altertums durch mittelalterliche Mittelromanik über-
gar durch Verherrlichung kritischer Hochscholensverherrlichung
keinen Fortschritt sondern einen gewaltigen Rückschritt be-
deuten und das wahrhaftig nicht übermäßig hohe Niveau der
„studierten“ Schichten unserer Nation noch tiefer herabdrücken.

Deutscher Reichstag.

Dr. Siguna, Bonn, den 21. April, 1. Nr.
Am Bundesrat: Nierendorf.
Die zweite Beratung des Gesetzes.

Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst
wird fortgesetzt.

Die Kommission hat verschiedene Resolutionen zur Annahme
empfohlen.
Die erste Resolution wünscht Ausgestaltung der Berner
Konvention zum Schutze von Werken der Literatur und
Tonkunst dahin, daß die Verletzung von Musikstücken auf
mechanische Musikinstrumente ohne Erlaubnis des
Urhebers unzulässig ist.

Abg. Richter (Freis. Volksp.) Nach dem Befehle des Reichs-
tages zum 8. 22 wurde die Annahme dieser Resolution ein-
stimmig. Hebrings tritt ja der internationale Verband erst
wieder nach 4 bis 5 Jahren zusammen und wie können wir
heute schon beurteilen, wie sich dahin die Lage der betreffenden
Industrie sein wird. Ich bitte Sie, die Resolution abzulehnen.
Dann schlägt die Kommission, in der Abstimmung wird die
Resolution angenommen. Dafür stimmen die Sozialdemokraten,
einige Freisinnige, Nationalliberale, das Zentrum und die
Rechte.

Die zweite Resolution verlangt Ermächtigungen darüber, ob nicht
bei der neuen Herausgabe von Werken der Literatur und der
Tonkunst, deren Urheberrecht nicht mehr existiert ist, sowie bei
der Aufführung solcher Werke von den Verlegern und den

gemerksmäßigen Unternehmern von Aufführungen eine Abgabe
erhoben werden kann, deren Ertrag zur Unterstützung von be-
dürftigen Schriftstellern und Komponisten des Inlandes, sowie
deren schrittweisen Hinterbliebenen und Verwandten zu ver-
wenden ist.

Abg. Wellstein (Centr.) bittet um Annahme der Resolution.
Abg. Dr. Certeil (ant.) Man darf nicht das gute Herz über
den Verstand liegen lassen. Ich halte die Resolution für ganz
unverfügbare. Wir würden die Bedeutung der vom Reichstag
beschlossenen Resolutionen überhaupt herabsetzen, wenn wir diese
Resolution annehmen würden (Sehr richtig! rechts). Ich be-
dauere das Unglückswort, dem Geheimrat (Rechts) die
Bearbeitung dieser Materie betraut wird. Ich bitte Sie
dringend die Resolution abzulehnen. (Bravo!)

Abg. Dr. Müller-Mengenau (Freis. Sp.) Meine Freunde
werden mir sagen, die Resolution ist gut. Die Kosten der
Erhebung der Abgabe, abgesehen von den sonstigen Schwierigkeiten,
würden riesig sein, die Erträge ganz minimal.

Abg. Stadthagen (Zos.) Vielleicht beherzigt Herr Certeil
den Grundgedanken, man solle das gute Herz nicht über den Ver-
stand liegen, auch bei der Beilegung (Rechts). Der Resolu-
tion liegt in ein unter lokaler Geburde zu Grunde, aber unter
der heutigen Gesellschaftsordnung ist sie unüberführbar. Viel-
leicht treten Sie einmal dem Gedanken näher, eine gesellschaft-
liche Produktion auch auf diesem Gebiete herbeizuführen. Wäre
die sozialistische Gesellschaftsordnung vorhanden, so wäre es
leicht, das Gute, was in der Resolution steht, zur Ausführung
zu bringen. (Bravo! l. d. Zos.)

Nachdem sich noch der Abg. Haife (natl.) gegen, der Abg.
Dr. Arndt (Rechts) für die Resolution erklärt haben, schließt
die Diskussion.

In der Abstimmung wird die Resolution gegen einige Stimmen
aus dem Zentrum und die Stimme des Abg. Arndt (Rechts)
abgelehnt.

Angenommen wird hierauf eine dritte Resolution der Kom-
mission, die den Reichstager um möglichst schnelle Vorlegung
von dem vorliegenden Gesetze entzweidenden Neubearbeitungen
der Reichsgerichte über den Schutze des Urheberrechts an Werken
der bildenden Künste, der Photographie gegen unbefugte
Nachbildung, sowie des Urheberrechts an Mustern und Modellen
erlaubt.

Es folgt die Beratung der Resolution Wüsting, wonach der
§ 1 der Strafprozessordnung in der Weise abgeändert werden
soll, daß zur Verfolgung der von einem Angeklagten oder Verur-
teilter einer Druckchrift durch deren Inhalt begangenen straf-
baren Handlung ausschließlich das Gericht als zuständig
erklärt wird, in dessen Bezirk die Druckchrift herausgegeben
wurde.

Abg. Richter (Freis. Volksp.) Wir können heute eine solche
Resolution nicht annehmen, denn der Text des Gesetzes
wird erst in dritter Lesung festgesetzt.

Abg. Stadthagen (Zos.) Wir werden nicht für die Resolu-
tion stimmen, denn der Standpunkt der Regierung in dieser
Frage ist ein so rückwärtlicher, daß wir keine Veranlassung
haben, an sie noch einmal eine Resolution zu richten. (Bravo!
bei der Abstimmung.)

Abg. Certeil (ant.) Da wir zur Zeit nicht mehr erreichen
können, werden wir für die Resolution stimmen.

Die Resolution wird hierauf gegen die Stimmen der Frei-
sinnigen und Sozialdemokraten angenommen. Damit ist
die Beratung des Urheberrechts erledigt. Es folgt die zweite
Beratung des Reichsrechts. Die §§ 1-15 werden debattelos
angenommen.

59)

(Nachdr. verb.)

Der Millionebauer.

Roman von Max Kreiser.

„Guten Abend, Onkel, wohin willst Du denn? Eine Reise
machen? Erkannt bist du auf ihn. Er hat sich so fassen
vermocht, fuhr sie mit gedämpfter Stimme fort: „Es ist gut,
daß ich Dich zuerst treffe. Ich habe mit Dir allein zu reden.
Aber es muß schnell gehen. Es ist unten alles dunkel, also
hin.“

Theodor hatte den Schlüssel noch in der Tasche; er war
so überglücklich, daß er vergaß, was er vor hatte, sofort aufzulaufen
und, noch immer die Metallkette auf dem Hüften, willig folgte.
Im Salon zündete er eine Gaslampe an. Dann saßen sie
sich gegenüber. Sie erkundigte sich, wer alles zu Hause sei,
und atmete auf, als sie auch ihren Vater nennen hörte.

„Welch Du, daß der Major heute einen Brief bekommen
hat? Du hast ihn doch sofort lesen müssen — wie gewöhnlich?
Theodor nickte mehrmals hintereinander. Dann begann sie
hastig zu fragen und zu forschen. Und der Alte ihre un-
gehörliche Enttäuschung bemerkte, begann er den Inhalt des
Scheitens fast wörtlich wieder zu geben. Seinem Gedächtnis
war jedes Wort von Bedeutung, jede unwichtige Bemerkung
wie eingedrückt. Mit tiefbedeutendem Überfließen, die rechte Hand wie
einen bewundernden Hammer auf und ab schlagend, bradte er
alles mit ständiger Stimme hervor. Es war ihm eine Genug-
thuung, endlich jemanden gefunden zu haben, dem gegenüber er
sich entspannen konnte.

„Was meint Du dazu? Das ist doch hart, he? Der Herr
Major — so ein Ehrenmann. Er ist doch Dein Schwager gewesen.
Und weil ich den Brief nicht bekommen wollte, deshalb gehe ich
eben und verlasse das Haus.“

„Nicht am Abend, und bei diesem Wetter?“
Theodor nickte und lachte vor sich hin.

Aber Du hast doch keine Meindensche außer uns. Du
würdest bald zu Grunde gehen.

Theodor schüttelte mit dem Kopfe; es mußte sein, er habe zu
viel getragen. Und nun erzählte er, von dem Auftreten am Nach-
mittage. Ein Klump, was das sich bieten läßt! Sein Wort er-

hellten — es ist besser. Nur nicht bei Verwandten geduldet
werden.“

Diese Worte und noch mehr sein Anblick erschütterten sie tief.
Sie konnte nicht länger liegen; unruhig ging sie vor ihm auf
und ab. „Mein, nein, Du wirst nicht gehen. Es wäre ja Wahnsinn.“
„Ich war früher auch oft unartig gegen Dich, aber ich
bitte Dich jetzt tausendmal um Verzeihung. Wenn man Toll-
heiten im Kopfe hat, weiß man nicht, was man thut.“ Sie
trat auf ihn zu, freudlich seine Wangen und sagte: „Onkel, ich
bitte Dich recht, zu bleiben. Ich schmecke Dir, es soll anders
werden. Und wenn nicht, dann werde ich für Dich sorgen. Du
sollst Deine alten Tage in Ruhe und Frieden beschließen.“

„Er hatte mit beiden Händen ihre Rechte ergriffen, deren
Gandhügel abgetrieben war, und sagte sie herzlich und inniglich,
wobei große Tränen rollten über die magere Stirne. „Gut, so
gut!“, sagte er wie ein Kind. „Dann müßte er ihr das feste Ver-
sprechen geben, das Gepäd wieder auf seine Stube zu bringen
und so zu thun, als wäre nichts vorgefallen.“

„Verge Deine Garderobe ab, und dann komm nach oben. In
zehn Minuten etwa. Du hast den einen Brief geschrieben, Du
sollst auch den anderen schreiben. Es muß geschehen. Deshalb
bin ich hergekommen.“

„Er war bereits an der Thür, als er sich wieder umdrehte.
„Ich sehe schon, daß Du etwas Großes vor hast“, sagte er. „Ich
will nicht wissen, was, aber wenn Du mich gegen Deinen Vater
brachst, dann nur ein Wort.“

Sie nickte freudig, ohne im Augenblick viel auf diese Worte
zu geben. Theodor ging. Sie nahm die Tische, die sie auf den
Tisch gelegt hatte, drehte das Gas aus und folgte. Langsam
stieg sie die Treppe hinauf, mit derselben Ruhe und Fassung,
die sie auf dem ganzen Wege nach hier nicht verlassen hatten.

Nach als sie drängen war, hörte sie, daß es drinnen sehr laut
her ging.

„Du bist Du ja schon wieder“, sagte Köpffe, als sie ein-
getreten war. Alle haben am großen Tisch gemütlich zusammen
und bestanden sich noch beim Essen. Die Eltern auf dem Sofa,
und Fritz und Anna ihnen gegenüber. Dann hatte sein im-
ausgesprochenes Rädeln bereit, das er aber durch ein tiefes
Neigen des Kopfes zu verdecken wußte. Die Jüngste blühte
neugierig auf ihre Schwester, nickte nur und ab ruhig weiter.

Sie hielt es nicht für nötig, sich nochmals zu freuen, nachdem
sie vor wenigen Stunden erst diese geschwisterliche Wüste er-
füllt hatte.

„Genauete er erhob sich sofort. „Nun — ist was passiert?“
„Einschuldigt man, daß ich noch so spät führe“, sagte Marie.
„Aber es ist eine dringende Angelegenheit, die mich her-
führte.“ „Papa, ich möchte Dich auf einige Augenblicke allein
sprechen.“

„Kann ich nicht dabei sein?“ fiel Henriette sofort ein. Der
unheimliche Ernst ihrer Tochter feignete noch ihre Lieberachtung.

„Wie Du willst, Mama“, erwiderte Marie.

„Da, denn man“, sagte Köpffe, stand schwermütig auf und
redete sich. „Bleibe nur ruhig hier“, sagte er, zu seiner Frau
gewendet, hinauf.

Henriette erklärte aber, dabei sein zu wollen. Das be-
stimmte Mutterwort Marie hin. Er wollte nichtig hinwinken
ob man sein Geld mehr habe, begann sich aber. Er war nicht
besonders aufgelegt zum Witzeln, da er sehr viel gegeben hatte.

„Nimm nur Platz.“ Er machte eine Gegendbewegung und setzte
sich dann.

„Ich danke, ich kann auch stehen.“

„Nun, wie’s Dir paßt.“

„Papa, höre mich an. Und auch Du, Mama. Ich bin Eure
Tochter, Ihr werdet also Gefühl für mich haben — müßt es
haben! Auch Du, Papa, trotzdem Du schon seit Wochen so
thust, als wäre Dir mein Schicksal völlig gleichgültig. Ich
will nicht viele Worte machen, denn es handelt sich für mich
um Tod und Leben.“ „Papa, Du hast den alten Major
das schändlichste beschimpft und beleidigt, hast ihn schrift-
lich einen Schwindler und Betrüger genannt, der seine Uni-
form dazu benutzt habe, um Dir Geld für seinen Sohn abzu-
zuloden.“

„Ist nicht möglich!“ rief Henriette ein, die nicht weit vom
ihrem Manne lag. (Fortsetzung folgt.)

§ 10 lautet in der von der Kommission nicht geänderten Fassung:

Der Verleger hat mit der Veröffentlichung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist. Erwidert das Werk in Absicht auf die Veröffentlichung zu beginnen, sobald der Verleger eine Mitteilung abgibt, dass die nach ordnungsmäßiger Folge zur Herausgabe bestimmte...
Die Abg. Dies, Fischer-Berlin, Strauß, Zülowitz (Soz.) beantragen, dem § 10 auszusprechen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

§ 17 der Kontrahatsordnung auch dann Anwesenheit, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgelehrt worden war.

Belehrt der Kontrahatsverwalter auf der Erfüllung des Vertrags, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt, dieser an Stelle der Kontrahatsverwalter in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein. Die Kontrahatsverwalter jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu erlegenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Erfüllung des Voraussetzungen verzichtet hat. Wird das Kontrahatsverfahren aufgehoben, so findet aus dieser Fassung sich ergebenden Ansprüche des Verlegers gegen die Haftung nicht zu stellen.

Der Rest des Gesetzes wird ebenfalls erlassen. Unbeschadet angelegener wird folgende Resolution der Kommission: Die verschiedenen Regierungen zu erwidern, im Hinblick auf die in Aussicht genommene Neubearbeitung der Reichsgesetze über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographen, sowie von Modellen und Modellen aus das Vertragsrecht bezüglich solcher Werke gesetzlich zu regeln.
Die Abg. Dies, Fischer-Berlin, Strauß, Zülowitz (Soz.) beantragen dem § 10 auszusprechen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die der Verleger im Voraus das Recht der Übertragung erkaufend wird, ist unzulässig.
Die Abg. Müller-Meinungen und Träger (Freil. Volksp.) beantragen dem § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Inspektion des Betriebes ohne Beifern des Direktors oder des Unternehmers vornehm. Dies sei auch erklärlich, denn die Arbeiter allein haben ein Interesse an den Revisionen des Fabrikinspektors. Im Beifern des Direktors könne er seine Pflicht nicht vollumfänglich erfüllen.
Der Staatsrat beantragte die Freispredung des Direktors und das Recht erkannte dem entsprechend!

Ein sozialdemokratischer Wahlsieg. Bei der Landtagswahl in Schaumburg-Lauenburg siegte Genosse Hofmann mit 902 Stimmen über Sozialdemokrat Grauer, der 716 Stimmen erhielt. Hofmann war schon bei der Hauptwahl gewählt worden und hatte, da wegen einiger Formfehler die Gültigkeit der Wahl angefochten wurde, das Mandat vor der Unzulässigkeitsprüfung niedergelegt. Die Eröffnung wurde gemacht, daß die Mehrheit der Wähler in Schaumburg-Lauenburg der Sozialdemokratie zugefallen ist und die Hoffnungen der Gegner sind zu Schanden geworden.

Die Steuer in Sicht! Da wir noch nicht genug indirekte Steuern zur Ausbesserung der nicht befriedigten Massen haben, so tritt auch eine weitere Steuer in Aussicht. Man scheint mit dieser neuen Belastung des armen Volkes gleichzeitlich auch eine Art Mittelhandlung verbinden zu wollen, denn die künftige Rundschau berichtet, daß die neue Steuer eine Staffelform sein soll, d. h. dieselbe soll je einkommensmäßig werden, daß die kleinen Brauereien auf Kosten der größeren gehen werden.

Offiziell wird freilich das Steuererzeugnis gelugnet. Die Abg. Jg. bringt an hervorragender Stelle folgende Note: In verschiedenen Tagesblättern ist davon die Rede, daß zur Deckung der im Reich bevorstehenden Steigerung der Haushaltsbedürfnisse die Erhöhung der norddeutschen Biersteuer geplant werde. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß eine Erhöhung über das Maß der Erhöhung unter den veränderten Verhältnissen mit dieser neuen Belastung des armen Volkes gleichzeitlich auch eine Art Mittelhandlung verbinden zu wollen, denn die künftige Rundschau berichtet, daß die neue Steuer eine Staffelform sein soll, d. h. dieselbe soll je einkommensmäßig werden, daß die kleinen Brauereien auf Kosten der größeren gehen werden.

Wer ist für den großen Käfig verantwortlich? Als im vorigen Herbst einer unserer Abgeordneten behauptete, die Gynopolistik werde über den Kopf des damaligen Reichskanzlers Höhehölzle hinweg gebracht, erklärte dieser freilich, das sei nicht richtig. Jetzt scheint ihm aber in seiner bescheidenen Ruhe die Vergesslichkeit des Gynopolistik in einem anderen Maße zu erscheinen, denn er hat, wie die Presse, Zeitung mitteilt, neulich öffentlich erklärt, Graf Waldersee habe auf die schließliche Gestaltung des sinesischen Nahrungsgesetz mehr Einfluss gehabt, als der verantwortliche Reichskanzler. Höhehölzle muß es ja wissen, wir verzeihen deshalb dies Zeugnis dafür, daß unverantwortliche Mitglieder in einer kritischen Periode die Politik unseres Reiches entscheidend gestalten konnten.

Als eine der bekannten Streitigkeiten hat sich die Nachricht entpuppt, nach welcher zwischen Streifen und Arbeitern der Moorleitheer Reitmilitäre blutige Zusammenstöße stattgefunden haben sollten. Es handelt sich lediglich um bedeutungslose Kämpfe.
Militärische Gesinnungs-Anstöße. Welche heillose Angst die Militärbehörde vor der Sozialdemokratie hat, bezeugt folgendes vom Hamb. Echo veröffentlichte Schriftstück: Altona-Vahrenfeld, den ten

den Herrn Zivil-Vorsteherin der Ortskommission des Aushebungsbüros.
Der in anliegendem Meldebogen näher bezeichnete P. ... soll zum Herbst d. J. als Unweiblich-Fremdlicher zur Einstellung gelangen. Vor Annahme wird um eine gefällige Mitteilung gebittet, ob Herr ... die Anwesenheit der ... unterhalb der ... ererbene Auskunft für den endgültigen Antrags erforderlich.

Bekräftigte polnische Gynopolistik. Wegen Jagdverweigerung im Geheimbindelverstoß gegen polnische Gynopolistik wurden einige polnische Soldaten des Schirmes Gynopolistik am 30. März d. J. bezw. jedschwojger Haft verurteilt.
Wegen Zittichkeitsvergehens sind, wie die Volks-Stg. meldet, in Dresden etwa 30 Buchhändler, Wirte und Barbier angeklagt worden, weil sie die sachdienliche Nummer des Simplicissimus verkauft oder ausgeteilt haben. Die Anklageschrift ist ihnen schon zugestellt worden.

Wegen Majestätsbeleidigung wurde von der Deutscher Straßmann der Arbeiter Stephan aus Delnau zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Arbeiter soll im Zustande der Trunkenheit den deutschen Kaiser beleidigt haben.

Ausland.
Italien. Der Bürgermeister von Genoa hatte zu Freitag eine Verammlung der Arbeiter und der Vertreter der Kommission der Schiffsperipheralerbände einberufen, um eine Einigung herbeizuführen. Die Arbeiter lehnten die Einladung ab, da sie nur direkt mit ihrem Personal verhandeln wollten. — In der am Sonnabend stattgefundenen Verammlung der Ausführenden in der Arbeiterkammer sprachen die Deputierten Ghiesia und Cabrin, sie rieten zur Ruhe. Es wurde beschlossen, den Ausbruch fortzusetzen.
Nordamerika. Aguinaldo soll ein Manifest erlassen haben, in dem er sich als Unterthan der Vereinigten Staaten bekennt und seine Kandeletle auffordert, seinen Belpiel zu folgen. Die Amerikaner hätten diesen Tag besonders dadurch gefeiert, daß sie tausend Kriegsgesangene in ihre Heimat entließen.

Russland. Die Unruhen unter der fuhrenden Jugend Russlands wollen noch immer nicht aufhören. Diesmal haben die Ausschreitungen, und zwar schwerer Natur, in Saluga stattgefunden, der Hauptstadt des Gouvernements gischen Kamens. Die Zentralisten feuerten sowohl auf den dortigen Bischof wie auf ihren Rektor Revolvergeschosse. 15 Seminaristen wurden sofort verhaftet, die Untersuchung ist eingeleitet. Als Ursache der Demonstration wird wieder Unzufriedenheit mit dem bestehenden System angegeben.
Aber auch unter den Arbeitern gibt es weiter. So fand in Vilna am 7. April bei der Beerdigung eines Arbeiters eine Demonstration von jüdischen Arbeitern und Arbeiterinnen statt. Einige hundert Mann nahmen an der Demonstration teil. In Vilna wurden am 31. März 8 Mann verhaftet und 25 Gynopolistik vorgenommen.
In Wladimir (ost Sibirien) hat eine geheime Druckerei der Partei der „Revolutionären Sozialisten“ in die Hände der Gynopolistik.

Wieder Zeitungen bringen einen angeblichen Brief des Grafen Tolstoj an den Jaren, in welchem behauptet wird, daß der jetzigen Unruhen folgende Forderungen gestellt werden: Unbedingte Glaubensfreiheit und Gleichstellung der Bauernschaft mit den übrigen Ständen, Aufhebung der polizeilichen

Tagesgeschichte.

Salte e. S., 22. April 1901.

Der Reichstag.

d. h. das kleine Kabinet von Männern, das sich zusammengeändert hatte, erledigte in seiner Sonnabend-Sitzung das Gesetz über das Urheber- und Verlagsrecht. — In seiner heutigen Sitzung ist der Reichstag an die Beratung des Stützlosgesetzes herangetreten.

Das in Flammen aufgegangene „femeschere“ Arbeitshaus.

ist nicht der einzige Verlust, den Graf Waldersee zu beklagen hat. Der schwergeplagte Weltfeldmarschall hat auch fast seine ganze Habe verloren. Bei der abekommenen spartanischen Einfachheit des preussischen Hofbezirgers, und ein solcher ist doch Graf Waldersee ohne Zweifel, kam diese „Habe“ nicht so fofklar und wertvoll gewesen sein. Die paar vorchristlichen Köcher, die der Diktator mit ins Feld nehmen darf, lassen sich bald ersetzen. Denn unbilliger Land und vermeintliche Verursachungen, mit denen sich in früheren Kriegen französische Offiziere und Generale die Kriegstruppen zu verdienen pflegten, sind in der preussischen Armee ebenso unbekannt. Es braucht nur daran erinnert zu werden, mit welcher heftigen Spott preussische Militärschriftsteller die französischen Generäle überbrüteten, als bei Kofobach die Bagage der Franzosen in die Hände der Preussen fiel, und als nach der Schlacht bei Wörth die Bagage und Zelte Mac Mahons und anderer Generale erbeutet wurden. Das dankbare deutsche Volk wird auch gern bereit sein, seinen Weltfeldmarschall, der nebenbei bemerkt mehrfache Millionen ist, aus den für den sinesischen Verlust seiner Habe zu entschädigen. Ob der Weltfeldmarschallfall und die historische, dem Grafen Waldersee gedachte Tropenuniform ebenfalls ein Haub der Flammen geworden sind oder glücklich gerettet werden konnten, ist zur Zeit unbekannt.

Unvergleichlich sind die Geschenke, die dem Kaiser von den deutschen Kaiser bestimmte Geschenke, die sich in dem jetzt in einen Trimmerhaufen veranderten Palast der Kaiserin befinden. Die Geschenke können doch nur vom sinesischen Kaiser und der Kaiserin-Mutter stammen. Diese Höflichkeit des sinesischen Herrscherhauses ist wirklich bewundernswürdig. Trotzdem in ihrem Beflager Balasie die fremden Heerführer ihr Standquartier aufgehalten haben, trotzdem der Hof sich in der Verbannung betrub und den Gefahren des Krieges ausgelegt ist, macht er den fremden Offizieren reiche Hofarbeiten, jedenfalls zur Erinnerung an den sinesischen Feldzug, zum Geschenk und erlaßt den Grafen Waldersee, ähnliche Hofarbeiten, und ferner die merkwürdigen der deutschen Kaiserin Kaiserhaus Mittel und Wege finden wird, daß diese durch das Feuer verzehnten Geschenke durch andere Gaben ersetzt werden.

Die Entschuldigungsursache des Brandes wird vorläufig auf eine Unvorsichtigkeit in der Küche zurückgeführt. Wir können das nicht gut glauben. Es wird sich wohl bald herausstellen, daß ein Chinese „mit einer wahren Verbredler-Physiognomie, mit unerschämtem Benehmen und rohem Charakter“ der Brandstifter war. Denn dergleichen Schandthaten können in Ostasien nur von der gelben Besie verübt werden.

Der Fabrikinspektor muß tanzen, wie der Herr Unternehmer freit!

Also will es ein bairisches Landgericht. Der Vorort eines Münchener Fabrikbetriebes verneinerte dem Affizierten des Fabrikinspektors, dem Herr Dr. Bergmann den Zutritt durch das Arbeiterthor und verlangte, der Affizient sollte sich erst im Bureau melden. Der Beamte erzwang sich aber mit Hilfe eines Schutzmannes den Zutritt zur Fabrik. Der Direktor bekam deshalb ein Strafmandat, lautend auf 15 Mark oder 3 Tage Haft. Das Schöffengericht bestätigte auf erhobenen Einspruch die im Mandate ausgesprochene milde Strafe, indem es von der ganz richtigen Ansicht ausging, daß der Fabrikinspektor seine Pflichten während des Betriebes vornehmen müsse, um etwaige Schäden rügen und auf Beseitigung bringen zu können. Der Beamte ist nicht verpflichtet, sich vorher anzumelden; würde er dies thun, dann würde der Unordnung Zeit und Zhor gestiftet, wenn dann der angemeldete Fabrikinspektor wäre, wäre alles in scharfer Ordnung. Gegen dieses Urteil ergreift der Herr Direktor Berufung zum Landgericht München I. Wie in der ersten Instanz, so begründete der Vertreter des Beflagten auch in der Berufungsverhandlung sein Verlangen damit, daß er sagte, der Angeklagte habe seinem Hausmeister allerdings den strengen Auftrag geben, niemand, sei es wer es will, durch den von den Arbeitern benützten Eingang passieren zu lassen. Der Angeklagte hätte nur gewünscht, daß der Fabrikinspektor den Eingang durch das Bureau nehme. Zeuge Affizient Dr. Bergmann behauptete, daß er keine Verpflichtung habe, bei seiner dienstlichen Funktionen den Eingang in die Fabrikräume durch das Bureau zu nehmen. Wäre im fraglichen Falle das Fabrikthor geschlossen gewesen, hätte er es sich überlegt, durch das Bureau zu gehen, weil in solchen Fällen in der Regel ganze Betriebsabteilungen von seiner Anwesenheit verständigt werden könnten. Es sei der Wunsch der Arbeiter, daß der visitierende Beamte nicht vorher in das Bureau gehe und die

